

Folgende Richtlinien, Regelwerke, Reglemente und Weisungen sind für die Erstellung eines Sprinklers im Versorgungsgebiet des ESB massgebend und bei der Planung von Sprinkleranlagen zu beachten:

- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW): W5, Richtlinie für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF): Brandschutzrichtlinie
- Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES): Sprinkleranlagen, Planung, Bau und Betrieb
- Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV): Leitfaden für die Löschwasserversorgung
- Gebäudeversicherung des Kanton Bern (GVB):
- Energie Service Biel/Bienne (ESB): Allgemeine Bedingungen Wasser, Tarif- & Preisblatt Wasser

Vorgängig lässt der Antragsteller die Leistungsfähigkeit des Wasserleitungsnetzes zu seinen Lasten abklären:

- Durch einen Abströmversuch (erfolgt durch: \_\_\_\_\_)  
(Dieser dient zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Wassernetzes am vorgesehenen Anschlussort und wird von der durchführenden Firma dem Antragsteller direkt verrechnet.)
- Durch eine Netzberechnung (erfolgt durch ESB)

Der Antragsteller reicht dem ESB folgende Unterlagen zur Bewilligung eines Sprinkleranschlusses ein:

- Anmeldung für den Wasseranschluss (Download auf [www.esb.ch](http://www.esb.ch), PDF oder Word)
- Anmeldung für den Sprinkleranschluss (Download auf [www.esb.ch](http://www.esb.ch), PDF oder Word)
- Ausführungsplan der Sprinklerzentrale
- Nachweis Abströmversuch

Durch den Sprinkleranschluss entstehen Kosten, die der ESB dem Eigentümer verrechnet:

Betreffend Kosten gelten unsere «Allgemeine Bedingungen Wasser» und «Tarif- & Preisblatt Wasser» (siehe [www.esb.ch](http://www.esb.ch)).

Die Zuleitung zu Wasseranschluss und Sprinkler erfolgt in der Regel über die gleiche Zuleitung. Für die Berechnung der einmaligen Anschlusskosten und der wiederkehrenden Gebühren ist die höhere Leistung der Sprinkleranmeldung oder der GVB-Abnahme massgebend.

Der Eigentümer des Sprinklers macht dem ESB nach der Inbetriebnahme des Sprinklers folgende Angaben:

#### Unterhaltsnachweis

Der Sprinklereigentümer lässt, gemäss W5, das Trinkwasserschutzventil bzw. den Systemtrenner durch den Hersteller im vorgeschriebenen Rhythmus warten und stellt den Unterhaltsnachweis unaufgefordert dem ESB zu.

#### Sprinklerwart

Der Sprinklereigentümer benennt, gemäss W5, einen Sprinklerwart und gibt diesen dem ESB als Kontaktperson an.

#### Abnahmeprotokoll GVB:

Eine Kopie ist dem ESB zuzustellen.

#### **Kontakt- und Auskunftsstelle beim ESB:**

Abteilung Kundenservice MS

032 321 12 11 / [info@esb.ch](mailto:info@esb.ch)